

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 221/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Hela M. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] Le [REDACTED] Rd., Ro [REDACTED] [REDACTED], N.Y./USA.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
[REDACTED], P. [REDACTED] Platz 9,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen in der Sitzung vom 20. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 14. Oktober 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGG allein die Revision zugelassen werden darf. Die angefochtene Entscheidung beruht nur auf den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen über den Gesundheitszustand der Klägerin. Die sofortige Beschwerde greift diese auch nur mit Verfahrensrügen an. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Rügen überhaupt zu einem Erfolg führen könnten. Die Revision kann um dieser Rügen nicht zugelassen werden, da ihnen keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zukommt. Entgegen der

110

Ansicht der Klägerin weicht die angegriffene Entscheidung auch nicht von der Rechtsprechung des erkennenden Senats ab. Es kommt stets auf die besonderen Umstände des zu entscheidenden Falles an, ob das Gericht genötigt ist, einen weiteren Sachverständigen hinzuzuziehen oder ob es seine Feststellungen auf Grund der vorliegenden Gutachten treffen kann. Das Gericht kann auch in gewissem Rahmen seine eigenen Sachkenntnisse, die es aus Gutachten gewonnen hat, die in anderen Verfahren erstattet worden sind, mit bei der Entscheidung berücksichtigen, ohne daß es diese Gutachten den Parteien bekannt gibt und zugänglich macht.

Die sofortige Beschwerde mußte sonach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 SGG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

